



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Marktgemeinde Anger
Südtiroler Platz 3
8184 Anger

Bearb.: Margit Zierbessegger
Tel.: +43 (3172) 600-296
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-25143/2017-11

Weiz, am 31.03.2022

Ggst.: Brauchtumsfeier - Information 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die anstehenden Brauchtumsfeier werden die rechtlichen Bestimmungen der Brauchtumsfeuertverordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22.03.2011, LGBl. Nr. 22/2011 i.d.g.F. in Erinnerung gerufen.

ACHTUNG! Aktuell sind Brauchtumsfeier unter Einhaltung der Covid-Maßnahmen möglich!

Aktuell sind Brauchtumsfeier grundsätzlich nicht verboten.
Die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist bei der Abhaltung von Brauchtumsfeuern jedoch zwingend einzuhalten.

Brauchtumsfeier sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer am Karsamstag (16. April 2022):**
Das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15.00 Uhr des Karsamstags bis 03.00 Uhr früh am Ostersonntag zulässig; Ein Ausweichen auf den sogenannten "Kleinen Ostersonntag" (der Sonntag nach dem Ostersonntag), ist nicht zulässig.
- **Sonnwendfeuer (21. Juni 2022):**
Da der 21. Juni auf einen Dienstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag (25. Juni 2022) zulässig.**

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR <https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf **ausschließlich mit trockenem, biogenem Material** erfolgen.

Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen **keine Brandbeschleuniger** verwendet werden.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zum Beispiel durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- **50 m zu Gebäuden,**
- **50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,** sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden,
- **100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen** mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern,
- **40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.**

Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag seitens der Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten desjenigen zu erteilen, der das Feuer beschickt hat.

Das Verbrennen von nicht geeigneten Materialien und das Verbrennen **außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage** (Karsamstag, 21. Juni/Sonnwendfeier) wird nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu € 3.630.-- bestraft!**

Die Gemeinden werden ersucht, in geeigneter Art und Weise (Amtstafel, Gemeindenachrichten etc.), die Bevölkerung darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Dr. Rüdiger Taus
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Ergeht an:

1. Gemeinde Ratten, Kirchenviertel 211, 8673 Kirchenviertel, per E-Mail
2. Gemeinde Fladnitz an der Teichalm, Fladnitz/Teichalm 100, 8163 Fladnitz an der Teichalm, per E-Mail
3. Gemeinde Puch bei Weiz, Puch 100, 8182 Puch bei Weiz, per E-Mail
4. Gemeinde Sankt Kathrein am Offenegg, Dorf 2, 8171 Sankt Kathrein am Offenegg I.Viertel, per E-Mail
5. Marktgemeinde Sinabelkirchen, Sinabelkirchen 8, 8261 Sinabelkirchen, per E-Mail
6. Marktgemeinde Passail, Markt 1, 8162 Passail, per E-Mail
7. Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith, Kleinsemmering 96, 8160 Kleinsemmering, per E-Mail
8. Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab, St. Margarethen an der Raab 163, 8321 St. Margarethen an der Raab, per E-Mail
9. Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf, Hauptstraße 157, 8311 Markt Hartmannsdorf, per E-Mail
10. Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132, 8672 St. Kathrein am Hauenstein, per E-Mail
11. Gemeinde Fischbach, Fischbach 11a, 8654 Fischbach, per E-Mail
12. Gemeinde Floing, Lebing 5, 8183 Lebing, per E-Mail
13. Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger, per E-Mail
14. Gemeinde Mortantsch, Göttelsberg 160, 8160 Göttelsberg, per E-Mail
15. Stadtgemeinde Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz, per E-Mail
16. Gemeinde Naas, In der Weiz 37, 8160 Affental, per E-Mail
17. Gemeinde Thannhausen, Thannhausen 1, 8160 Oberfladnitz-Thannhausen, per E-Mail
18. Gemeinde Gasen, Gasen 3, 8616 Gasen, per E-Mail
19. Gemeinde Mitterdorf an der Raab, Mitterdorf an der Raab 5, 8181 Mitterdorf an der Raab, per E-Mail
20. Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab, Untere Hauptstraße 27, 8181 Sankt Ruprecht an der Raab, per E-Mail
21. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz 78, 8212 Gersdorf an der Feistritz, per E-Mail
22. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, 8211 Prebensdorf, per E-Mail
23. Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 85, 8212 Pischelsdorf in der Steiermark, per E-Mail
24. Stadtgemeinde Gleisdorf, Rathausplatz 1, 8200 Gleisdorf, per E-Mail
25. Gemeinde Hofstätten an der Raab, Pirching 80, 8200 Pirching an der Raab, per E-Mail
26. Gemeinde Albersdorf-Prebuch, Albersdorf 160, 8200 Albersdorf, per E-Mail
27. Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf, Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf, per E-Mail
28. Gemeinde Strallegg, Strallegg 100, 8192 Strallegg, per E-Mail
29. Gemeinde Rettenegg, Rettenegg 166, 8674 Rettenegg, per E-Mail
30. Marktgemeinde Birkfeld, Hauptplatz 13, 8190 Birkfeld, per E-Mail
31. Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld, Dorfviertel 6, 8190 Dorfviertel, per E-Mail